

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Biogasaufbereitung am Standort Arendsee OT Dessau (Antragsteller: LKSD Bioenergie GmbH & Co. KG)** nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 13.03.2025 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag vom Oktober 2020 einschließlich Ergänzungen mit folgendem überschlägigem Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfliessbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Luftschadstoffe, Gerüche, Lärm), Immissionsschutz-Gutachten (Ausbreitung von Gerüchen und Stickstoffdeposition im Umfeld der Biogasanlage der LKSD Bioenergie GmbH & Co. KG) mit Stand 17.02.2021, Stellungnahme des Referatsbereiches 402.c, Sachgebiet gebietsbezogener Immissionsschutz vom 24.03.2021, Schallimmissionsprognose vom 03.11.2020, Stellungnahme des Referatsbereiches 402.c, Sachgebiet physikalische Umweltfaktoren vom 18.03.2021
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz, Berechnung, dass mit dem Vorhaben keine Mehrversiegelung an Boden erforderlich ist
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2025)

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1 Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die LSKD Bioenergie GmbH & Co. KG beantragt folgende Änderung und Erhöhung der Einsatzstoffe für den Betrieb ihrer Biogaserzeugungsanlage mit Gasaufbereitung am

Standort Arendsee OT Dessau:

Inputstoffe	Genehmigte Menge in t/a	Geplante Menge in t/a
Nachwachsende Rohstoffe	17.600	8.000
Flüssige und feste tierische Nebenprodukte	200	25.000
Summe	17.800 (ca. 48,8 t / Tag)	33.000 (ca. 90,4 t / Tag)

Die tierischen Nebenprodukte setzen sich aus 5.000 t/a Rindergülle, 7.000 t/a Rindermist, 3.000 t/a Geflügelmist und 10.000 t/a Hühnertrockenkot (HTK) zusammen. Diese sollen `just in time` angeliefert und bei eventuellen Anlieferungsproblemen mit ca. 1 Wochenmenge in einer neu zu errichtenden Lagerhalle mit einer Leicht-Dachkonstruktion auf der Silofläche zwischengelagert werden.

Die NawaRos werden weiterhin in der Fahrsilokammer gelagert. Zusätzlich soll ein neues BHKW mit einer elektrischen Leistung von 150 kW_{elektrisch} (Feuerungswärmeleistung ca. 0,4 MW und dadurch nicht genehmigungsbedürftig nach BImSchG) errichtet und betrieben werden. Die Biogasanlage unterliegt den Pflichten der 12. BImSchV/Störfallverordnung.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Biogasanlage der LSKD Bioenergie GmbH & Co. KG befindet sich ca. 250 m nordöstlich von Arendsee OT Dessau und wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 3134-302 „Weideflächen bei Kraatz“ befindet sich in ca. 5 km nordwestlicher Entfernung von der Anlage.

Im Umfeld (Abstand ca. 400 m bis 1.000 m) der Biogasanlage befinden sich schützenswerte Biotope und Ökosysteme (u.a. Waldgebiete, Feuchtwaldgebiete und Grabensystem Flötgraben als Offenlandbiotop).

Die Abstände der Biogasanlage zu Wasserschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
Wasserschutzgebiet Zone 3 „Boock WW Einwinkel“	südöstlich	ca. 5.000 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Zehrengaben 2“	südöstlich	ca. 2.500 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Augraben“	südlich	ca. 3.000 m
LSG „Ostrand der Arendseer Hochfläche“	nordöstlich<	ca. 9.000 m

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die erweiterte Biogasanlage mit einem Durchsatz von ca. 90,4 t / Tag ist in die Nr. 8.4.2.1 Anlage 1 UVPG einzustufen. Für die Errichtung und den Betrieb dieses Anlagenteils ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Durch die in den 3 Gasspeichern der Biogasanlage gelagerte Menge an Biogas von insgesamt ca. 6,76 t ist dieser Anlagenteil in die Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG einzuordnen. Dadurch wäre für die Errichtung und den Betrieb dieses Anlagenteils eine standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Der Anlagenteil Biogasaufbereitungsanlage ist mit einer Verarbeitungskapazität von 4,5 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Danach ist für dieses Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Da die Biogasanlage einen Anlagenverbund aus den Anlagenteilen (Biogaserzeugung, Biogaslagerung und Biogasaufbereitung) bildet und die allgemeine Vorprüfung im Vergleich zur standortbezogenen Vorprüfung einen größeren Prüfumfang beinhaltet, wurde für die

Gesamtanlage eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Durchführung von geeigneten Schutzvorkehrungen, um den Zutritt Unbefugter zu vermeiden
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (WHG; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS))
- Maßnahmen zur Lärminderung z. B. durch Kapselung von lauten Anlagenteilen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik geändert und betrieben, wodurch die Anforderungen der TA Luft 2021 und der TA Lärm vollständig umgesetzt werden.

Anhand der Immissionsprognose zur Ausbreitung von Gerüchen und Stickstoffdeposition im Umfeld der Biogasanlage i. V. m. der Stellungnahme des Referatsbereiches 402.c, Sachgebiet gebietsbezogener Immissionsschutz vom 24.03.2021 wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage im Bereich der nächsten Wohnnutzungen nur irrelevante Zusatzbelastungen hervorgerufen werden.

Anhand der Schallimmissionsprognose vom 03.11.2020 i. V. m. der Stellungnahme des Referatsbereiches 402.c, Sachgebiet physikalische Umweltfaktoren vom 18.03.2021 wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zuverlässig eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden (Unterschreitung der nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 10 dB(A)). Da in der Nacht keine lärmrelevanten Transportbewegungen mit LKW, Traktor oder Radlader LKW-Fahrten zulässig sind, werden die Immissionswerte nach TA Lärm in der Nacht ebenfalls deutlich unterschritten (um mindestens 7 dB(A)).

Störfälle / Unfallrisiko

Die Biogasanlage bildet einen „Betriebsbereich der unteren Klasse“ nach Störfall-Verordnung - 12. BImSchV.

Die geplanten Änderungen der Biogasanlage werden nach dem Stand der Sicherheitstechnik durchgeführt. Alle geforderten Aspekte zur Sicherheit der Anlage, der Umgebung und der Mitarbeiter wurden bereits realisiert. Das Anlagenpersonal werden entsprechend den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften regelmäßig belehrt und die sicherheitsrelevanten Anlagen werden regelmäßigen Prüfungen unterzogen.

In diesem Zusammenhang ist bzw. wird die Anlage mit zuverlässigen und redundanten Sicherheitsvorkehrungen ausgerüstet, die anlagenspezifische Unfallrisiken für das Bedienpersonal, der Anwohner und die Umwelt auf ein vertretbares Risiko minimieren.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verbunden sein werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anhand der o. g. Immissionsprognose für Geruch und Stickstoffdeposition i. V. m. der Stellungnahme des Referatsbereiches 402.c, Sachgebiet gebietsbezogener Immissionsschutz vom 24.03.2021 wurde nachgewiesen, dass im Bereich der o. g.

schützenswerten Biotope und Ökosysteme keine unzulässigen Stickstoffeinträge (Überschreitung des Critical-Load-Beurteilungswertes) zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 3134-302 „Weideflächen bei Kraatz“ sind auf Grund des großen Abstandes der Anlage zum Schutzgebiet nicht zu erwarten.

Da sich der Standort der Biogasanlage innerhalb eines B-Plangebietes „Sondergebiet für Biogasanlagen in der Gemeinde Kleinau OT Dessau“ befindet und mit dem Vorhaben nur sehr geringe zusätzliche Flächenversiegelungen (ca. 10 – 30 m²) hervorgerufen werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Tierarten nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind dadurch nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage erfolgen so, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird (§ 62 Abs. 1 WHG). Erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehend von der geänderten Biogasanlage auf die beiden o. g. Überschwemmungsgebiete und einem Wasserschutzgebiete sind aufgrund der modernen Anlagentechnologie und der relativ großen Abstände zu diesen Wasserschutzgebieten nicht zu erwarten.

Unter diesem Gesichtspunkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht hervorgerufen werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Aufgrund der zuverlässigen Abdichtung der Biogasanlage sind Verunreinigungen des Bodens durch auslaufendes Gärsubstrat oder auslaufende Gärreste mit hoher Sicherheit nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind nur geringe Neuversiegelungen (ca. 30 m²) innerhalb eines Bebauungsplangebietes verbunden. Hieraus ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

Schutzgut Klima und Luft

Mit dem Vorhaben sind keine größeren Emissionen an klimaschädigenden Gasen verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und Luft nicht zu erwarten sein werden.

Schutzgut Landschaft

Durch die neue Lagerhalle (Höhe ca. 6, 50 m) sich das sichtbare Erscheinungsbild der vorhandenen Biogasanlage nicht ändern, so dass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft nicht zu erwarten sind.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Emissionen der Biogasanlage können sich aufgrund ihrer Zusammensetzung (keine säurehaltigen Abgasemissionen) nicht erheblich nachteilig auf Kultur- und Sachgüter im weiteren Umfeld (u.a. Kirche in Arendsee OT Dessau, Entfernung ca. 680 m und Dorfkirche in Arendsee OT Kleinau, Entfernung ca. 2.000 m) der Anlage auswirken.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten zur Errichtung der Fundamente für die BHKW-Anlage Bodendenkmale festgestellt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Durch das Änderungsvorhaben sind insgesamt keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu

den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.